

Zwischen
dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
als oberste Dienstbehörde, vertreten durch das - Personalamt -
einerseits
und
dem dbb hamburg
- beamtenbund und tarifunion -
sowie
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -
als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des Öffentlichen
Dienstes
andererseits
wird gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes
folgende **Vereinbarung über**

das Auswahlverfahren und die Einführung eines Weiterbildungs-Master-Studiengangs zur Qualifizierung für höherwertige Ämter ab der Besoldungsgruppe A 13 bzw. EGr. 13¹ im allgemeinen Verwaltungsdienst

getroffen:

Präambel

Die strategische Personalentwicklung ist fester Bestandteil des zentralen wie dezentralen Personalmanagements in der hamburgischen Verwaltung. Um das strategische Ziel zu

¹ Die Bezeichnungen von Ämtern und Laufbahngruppen in der Vereinbarung sind im Vorgriff auf die bevorstehende Neuordnung des Laufbahnrechts und die dabei beabsichtigte Zusammenfassung der Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes so gewählt worden, dass die Vereinbarung gemäß ihrer Schlussbestimmung auch nach künftiger Rechtslage fortgelten kann. Sowohl Vereinbarungstitel als auch -text stellen daher ohne Nennung der Laufbahngruppen auf die Übertragung höherwertiger Ämter ab der Besoldungsgruppe A 13 ab, dem heutigen Eingangsamts des höheren Dienstes und künftigen zweiten Einstiegsamt der zusammengefassten Laufbahngruppe 2. Neben der insoweit nicht zweifelhaften Konstellation der Beförderung aus Ämtern der Besoldungsgruppen A 11 und A12 bringt der Verweis auf das höherwertige Amt einerseits auch zum Ausdruck, dass für die Angehörigen des heutigen gehobenen Dienstes im Verzahnungsamts A 13 nach derzeitiger Rechtslage das höherwertige Eingangsamts A 13 des höheren Dienstes gemeint ist. Andererseits berücksichtigt die Formulierung auch, dass Angehörige der Laufbahngruppe 2 mit einem Diplom-/Bachelorabschluss (heutiger gehobener Dienst) nach künftiger Rechtslage weiterhin auf Basis dieser Vorbildung in das Amt A 13 gelangen werden können, soweit das Anforderungsprofil des Dienstpostens nicht ausnahmsweise ausschließlich eine für den Einstieg in dieses zugleich zweite Einstiegsamt der Laufbahn entsprechende Vorbildung (Master/Staatsexamen) erfordert. Für sie wird daher das Ziel der Teilnahme am Weiterbildungs-Master-Studiengang die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 sein.

erreichen, jüngeren herausragenden Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern des allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem Diplom- oder Bachelor-Abschluss früher als bislang die Übertragung von höherwertigen Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 13 zu ermöglichen und sie durch eine angemessene, breit angelegte Qualifizierung zu befähigen, unter den sich dynamisch verändernden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen das volle Spektrum der Fach- und Führungsaufgaben in diesen Ämtern zu übernehmen, wird zukünftig neben der prüfungsfreien auch eine prüfungsgebundene Übertragung dieser Ämter im allgemeinen Verwaltungsdienst vorgesehen.

In diesen Ämtern erfordern die Komplexität der Aufgaben und der fortlaufende Veränderungsprozess der Verwaltungen zunehmend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die ausgeprägte Fähigkeit mitbringen, sich ständig wechselnden Aufgaben aus unterschiedlichen Fachbereichen zu stellen.

1. Qualifizierung

An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), Department „Public Management“, wird ein 4-semesteriger dualer Weiterbildungs-Master-Studiengang Public Management angeboten, der in Vollzeit studiert wird. Mittelfristig soll der Studiengang auch Teilzeitkräften offen stehen². Ausgerichtet am Anforderungsprofil für die Tätigkeiten im allgemeinen Verwaltungsdienst in den Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 13 beinhaltet der Studiengang bedarfs- und anforderungsgerechte Qualifizierungsmodule. Hierbei werden sowohl fundierte methodische und fachliche Kenntnisse der Rechts- als auch der Wirtschaftswissenschaften vermittelt. Mit Blick auf die Wahrnehmung von komplexen Aufgaben in diesen Ämtern wird außerdem der Kompetenzerwerb zur Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben einen wichtigen Studieninhalt darstellen. Der generelle Ablauf des Studiengangs soll durch eine studien- und bedarfsträgergerechte Verteilung von Präsenz- und Selbststudium sowie über die Vergabe von Fallstudien und Projekten für eine möglichst geringe Belastung der Beschäftigungsbehörde sorgen.

Die Studienzeit ist Dienstzeit, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer der Fachstudien und der berufspraktischen Studienzeiten von anderen dienstlichen Aufgaben

² Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass Bewerbungen von derzeit Teilzeitbeschäftigten zulässig und erwünscht sind, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat bereit ist, mit der Aufnahme des Studiums ein Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen. Nach Abschluss des ersten Studiengangs wird überprüft, ob die Teilnahme am Studiengang auch Beschäftigten unter Beibehaltung einer Teilzeitbeschäftigung durch eine Flexibilisierung des Studiums und der Arbeitszeiten angeboten werden kann.

freigestellt. Für Tarifbeschäftigte stellt die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang eine Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Buchst. b TV-L dar, die Dauer der Teilnahme an diesen Veranstaltungen gilt als Arbeitszeit.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs werden – unbeschadet anderer Qualifikationswege - die Qualifikationsvoraussetzungen für die Übertragung höherwertiger Ämter ab der Besoldungsgruppe A 13 im allgemeinen Verwaltungsdienst geschaffen.

2. Zielgruppe, Auswahlverfahren und Zulassung

Das Personalamt wird alle zwei Jahre eine Ausschreibung für die Zulassung zum Weiterbildungs-Master-Studiengang in den allgemeinen Stellenausschreibungen durchführen. Die Personalräte werden über die Teilnahme der Beschäftigten ihres Zuständigkeitsbereichs an dem Auswahlverfahren unterrichtet. Mit Blick auf die Personalbedarfsplanung werden pro Turnus (in der Regel alle 2 Jahre) etwa 15-20 Kandidatinnen bzw. Kandidaten zum Weiterbildungs-Master-Studiengang zugelassen.

Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem Diplom- oder Bachelor-Abschluss können sich bewerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Auf Tarifbeschäftigte sind diese Voraussetzungen sinngemäß anzuwenden³.

Die Beschäftigungsbehörden, Ämter und Bezirksämter überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und leiten die Bewerbungen an das Personalamt weiter. Alle Bewerberinnen und Bewerber absolvieren in der ersten Stufe einen kognitiven Leistungstest, dessen Ergebnis zusammen mit den Ergebnissen der dienstlichen Beurteilungen zu einer Rangliste führt. Die besten 50 Kandidatinnen und Kandidaten werden anschließend zu einem übungsgestützten Auswahlverfahren (Assessment Center) eingeladen⁴.

³ Durch Mobilitätsmaßnahmen werden die am Aufstieg interessierten Beschäftigten bei der Erlangung der notwendigen Zulassungsvoraussetzungen durch die Verwaltung unterstützt.

⁴ Die Kriterien des Auswahlverfahrens orientieren sich an den wissenschaftlich anerkannten Verfahren bei der Auswahl und Einstellung der Regelbewerberinnen und -bewerber für den allgemeinen Verwaltungsdienst mit dem Einstiegsamt A 13. Gleiches gilt für die Ausgestaltung des Assessment Centers. Die Vereinbarungspartner tauschen sich zu den Einzelheiten der Verfahrensausgestaltung aus. Diese Vereinbarung wird rechtzeitig einvernehmlich vor dem ersten Auswahlverfahren des Weiterbildungs-Master-Studiengangs um die Eckpunkte zur Ranglistenbildung und Gewichtung der Auswahlkriterien ergänzt.

Die Auswahlkommissionen für das Assessment Center werden aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Behörden gebildet, nach Möglichkeit sollte ein Mitglied des Staatsrätekollegiums und/oder ein Mitglied des Gesprächsforums Personalmanagement in einer der Auswahlkommissionen vertreten sein. Die Federführung für die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt beim Personalamt. Auf Vorschlag der Spitzenorganisationen wird jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines Personalrats Mitglied der Auswahlkommission.

Über die Auswahlentscheidungen unterrichtet das Personalamt jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die Beschäftigungsbehörde⁵. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats bleibt unberührt.

Bewerberinnen und Bewerber, die entweder den erforderlichen Ranglistenplatz nicht erreicht haben oder nach dem Assessment Center nicht für die Zulassung zum Weiterbildungs-Master-Studiengang empfohlen worden sind, können sich erneut bewerben. Auf ihren Wunsch erhalten sie zum bisherigen Verfahren ein „Feedback“. In den Auswahlverfahren kann wahlweise der ursprünglich im kognitiven Leistungstest erzielte Wert zugrunde gelegt oder der Test wiederholt werden.

Muss der Weiterbildungs-Master-Studiengang wegen länger andauernder Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen abgebrochen werden, kann eine Teilnahme in einem der beiden folgenden Studiengänge auf Antrag erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen bzw. fortbestehen.

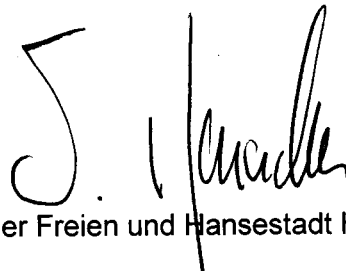
Studierende, die den Weiterbildungs-Master-Studiengang nicht erfolgreich abschließen, können sich nicht erneut bewerben.

⁵ Soweit erforderlich, werden Teilzeitkräfte bei der Aufstockung ihrer Arbeitszeit vom Personalamt unterstützt.

3. Schlussbestimmungen

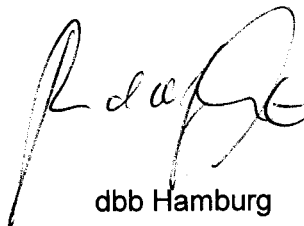
Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, jedoch nicht vor dem 30.09.2010. Bei einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss des jeweils laufenden Studiengangs nach.

Hamburg, den 03. September 2008



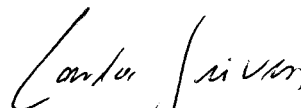
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt



dbb Hamburg

beamtenbund und tarifunion



Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Nord